



Digitalisierung des BGB und Auswirkungen auf die Produkthaftpflichtversicherung

Der deutsche Gesetzgeber hat im Sommer diesen Jahres auf die fortschreitende Digitalisierung reagiert und am 30.06.2021 zwei neue Bundesgesetze verkündet, die am 01.01.2022 in Kraft treten und für alle ab diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge gelten. Mit den Neuregelungen werden die europäische Warenverkaufsrichtlinie („WKRL“)¹ sowie die Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen („DIDRL“)² in deutsches Recht umgesetzt. Die hiermit verbundenen Änderungen führen zu der weitreichendsten Reform des BGB seit der Schuldrechtsmodernisierungsreform im Jahr 2002 und beinhalten neben der Einführung von Spezialregelungen in den §§ 327 ff. BGB n.F. für Verbraucherverträge, die die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (digitale Produkte) zum Gegenstand haben, auch eine Anpassung des Kaufrechts in den §§ 433 ff. BGB. Diese „Digitalisierung des Kaufrechts“ ist nicht nur für die Industrie, sondern auch für Produkthaftpflichtversicherer relevant und wird zukünftig bei der Bearbeitung von Schäden sowie bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen sein müssen.

Hintergrund und Zielsetzung

Hintergrund der Gesetzesänderungen, auf die im Folgenden näher eingegangen wird, ist die digitale Strategie der Europäischen Kommission. Sowohl mit der WKRL, als auch mit der DIDRL soll zum einen eine Vollharmonisierung des

Vertragsrechts für digitale Produkte in den EU-Mitgliedstaaten erreicht werden und damit der aktuell bestehende Flickenteppich uneinheitlicher nationaler Regelungen beseitigt werden. Denn in einigen Ländern, wie insbesondere in Deutschland, existieren bislang keine speziellen Vorschriften zu Verträgen über digitale Produkte, während andere EU-Mitgliedsstaaten ihr jeweiliges (Vertrags-)Recht bereits an die neuen Anforderungen angepasst haben. Zum anderen soll der Verbraucherschutz als Leitmotiv des europäischen Gesetzgebers durch die

Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht weiter ausgebaut werden.

Der neue Mangelbegriff

Die wohl weitreichendste Anpassung liegt in der Einführung eines neuen Sachmangelbegriffs und damit der Änderung einer der Kernvorschriften des (deutschen) Kaufrechts. § 434 BGB n.F. lautet ab dem 01.01.2021 wie folgt:

- 1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.
- 2) Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie
 1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,
 2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
 3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge,

¹ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs.

² Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen.